

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)

vom 14. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

zum Thema:

Leistbarkeitsversprechen im Wohnungsbündnis

und **Antwort** vom 22. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18584
vom 14. März 2024
über Leistbarkeitsversprechen im Wohnungsbündnis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In der Pressekonferenz zur 7. Sitzung des Bündnisses für Wohnungsneubau und bezahlbares Wohnen am 16.02.24 verkündete Frau Kern, Vorstandin des BBU „und das genau wie die städtischen Gesellschaften, was das Leistbarkeitsversprechen anbelangt, auch von unseren Mitgliedsunternehmen gelebt wird.“ Welche Schritte unternimmt der Senat, um diese Zusage im Wohnungsbündnis durchzusetzen?

Frage 2:

Für welche nicht öffentliche Wohnungsunternehmen im Wohnungsbündnis soll diese Versprechen gelten?

Frage 3:

Wird das Leistbarkeitsversprechen bei den nicht öffentliche Wohnungsunternehmen bei 30 % der Nettokaltmiete angesetzt oder wie bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen bei 27 %?

Frage 4:

Welche Verbindlichkeit soll dieses Leistbarkeitsversprechen bei den Unternehmen aus Frage 2 haben?

Frage 5:

Was weiß der Senat über die eventuell noch vorgesehene Regelung für das Leistbarkeitsversprechen bei den nicht öffentlichen Wohnungsunternehmen und ist dieses eventuell zeitlich befristet? Falls ja, für wie lange?

Frage 6:

Was gedenkt der Senat zu tun, um die Mieter*innen darüber zu informieren, dass ein Leistbarkeitsversprechen bei den Unternehmen nach Frage 2 gilt?

Frage 7:

Wird es einen Bericht über die Einhaltung dieses Leistbarkeitsversprechen geben und wie will der Senat gegen eventuelle Verstöße vorgehen?

Antwort zu 1 bis 7:

Anpassungen der mietenpolitischen Selbstverpflichtungen der Bündnispartnerinnen und -partner können schriftlich durch Ergänzung der geltenden Bündnisvereinbarung erfolgen. Die genaue Ausgestaltung einer solchen Ergänzung ist unter anderem Gegenstand des Austauschs der Partnerinnen und Partner. Zurzeit gilt im Rahmen des Bündnisses die „Berliner Mietbelastungsgrenze“, in deren Rahmen Erhöhungen der Nettokaltmiete, die zu Haushaltsbelastungen von mehr als 30% des Haushaltsnettoeinkommens führen, nicht durchgeführt werden. Für die Inanspruchnahme sind Einkommens- und Wohnflächengrenzen festgelegt.

Berlin, den 22.03.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen